



ermittlungen sind jeweils nur ca. Werte aus der Luftbelastung und der Ortsbegehung. Neuere Barmäßigkeiten können nur durch eine entsprechende Bestandsermessung ermittelt werden.

Bei markierten Parkplätzen sollen die Parkstände eine Länge von mind. 5,80 m betragen. Die eingetragene Länge von 5,20 m ist zu kurz

Die gesetzlichen Parkverbote gemäß § 12 StVO sind insbesondere in Einmündungsbereichen entsprechend zu beachten.

Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom
24.06.2025
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

[illegible]

**Parkverbotszone
ergänzen**

**Zone 30 und
Parkverbotszone
ergänzen**